

# RS OGH 1993/4/22 8Ob1554/93, 1Ob23/02t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1993

## Norm

AußStrG §183 nF

## Rechtssatz

Die Frage, ob die Erteilung einer Gehaltsauskunft durch den deutschen Arbeitgeber des Vaters an das österreichische Pflegschaftsgericht den in Deutschland geltenden Datenschutzvorschriften widersprechen könnte, ist für die allein nach den österreichischen Rechtsvorschriften vorzunehmende Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Auskunft als Beweismittel ohne Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 1554/93  
Entscheidungstext OGH 22.04.1993 8 Ob 1554/93
- 1 Ob 23/02t  
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 23/02t  
Vgl auch; Beisatz: Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung hinsichtlich eines im Ausland befindlichen Unterhaltpflichtigen dürfen keinesfalls durch Anwendung der Anspannungstheorie umgangen werden. Gerade bei der Erstbemessung sind daher die Lebensverhältnisse, Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Unterhaltpflichtigen genau zu erheben. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0008612

## Dokumentnummer

JJR\_19930422\_OGH0002\_0080OB01554\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>